



JAHRES BERICHT 2023



Sebastian Beimesche

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, Anfang März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bericht möchte ich Ihnen auch in diesem Jahr eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit geben und eine Auswahl der vielfältigen Streitfälle vorstellen, mit denen sich das Oberverwaltungsgericht im Jahr 2024 beschäftigen wird.

Beim Blick auf die Statistik fällt vor allem auf, dass die Zahl der Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten erneut gestiegen ist und mit rund 20.600 neuen Streitfällen im Jahr 2023 erstmals seit 2019 (damals 22.700) wieder über 20.000 liegt (2022: 17.700; 2021: 13.800). Damit ist auch der Anteil der Asylsachen an allen neu eingegangenen Verfahren bei den sieben Verwaltungsgerichten erheblich angewachsen - nämlich auf durchschnittlich rund 40 % aller Verfahren, wobei die Quote am Verwaltungsgericht Köln mit etwa 24 % am niedrigsten und am Verwaltungsgericht Aachen mit rund 56 % am höchsten ist. Die

Verfahrensdauer bei den erledigten Asylklageverfahren konnte erneut gesenkt werden; sie betrug 2023 durchschnittlich 17,6 Monate (2022: 21,9; 2021: 24,7).

Die Entwicklung wachsender Eingänge bei den Asylverfahren wird voraussichtlich anhalten, denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verzeichnet seit 2021 wieder Jahr für Jahr einen deutlichen Anstieg der Asylantragszahlen (2020: 122.170; 2021: 190.816; 2022: 244.132; 2023: 351.915¹). Zwar lässt sich nicht konkret vorhersagen, wie viele verwaltungsgerichtliche Asylverfahren sich hieraus ergeben werden. Als sicher kann aber gelten, dass mit einer stetig zunehmenden Zahl von Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge (2020: 145.071, 2021: 149.954, 2022: 228.673, 2023: 261.601) eine erhebliche Zunahme der Klagen und Eilverfahren bei den Verwaltungsgerichten einhergeht.

¹ Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2023

Dieser Umstand ist besonders hervorzuheben, weil der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sich am 6. November 2023 auf das Ziel verständigt haben, Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als 5 % beträgt, in drei Monaten und in allen anderen Fällen regelhaft nach sechs Monaten abzuschließen. Hierfür sollen die Länder die nötigen personellen Voraussetzungen bei den Verwaltungsgerichten schaffen.

Der Beschluss soll der Erwartung entsprechen, dass diejenigen, die keinen Schutzanspruch haben und ausreisepflichtig sind, Deutschland auch zügig wieder verlassen. Allerdings zeigt die ständige verwaltungsrichterliche Erfahrung, dass dies in sehr vielen Fällen nicht so ist. Denn schon heute treffen die Verwaltungsgerichte asylrechtliche Eilentscheidungen innerhalb kürzester Zeit und auch über die Mehrzahl der Asylklagen (rund 53 %) haben die Verwaltungsgerichte in 2023 binnen Jahresfrist entschieden. Unabhängig davon erfordert die von der Politik angestrebte weitere und umfassende Verkürzung der Laufzeiten von Asylverfahren zusätzliches Personal an den Gerichten, damit nicht die Bearbeitung anderer, für die Beteiligten und oftmals auch für die Allgemeinheit nicht weniger wichtiger Verfahren zurückgestellt werden muss.

Es ist daher zu hoffen, dass die Haushaltsgesetzgebung des Landes dem Beschluss vom 6. November 2023 Rechnung trägt, indem auf den in den nächsten drei Jahren an sich vorgesehenen Stellenabbau in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (über 60 Richterstellen und rund 120 Beamten- und Arbeitnehmerstellen) bis auf weiteres verzichtet wird und möglichst weitere Stellen

geschaffen werden. Selbstverständlich findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch unabhängig davon ein Nachdenken und ein Diskurs darüber statt, ob durch strukturelle und organisatorische Maßnahmen schon mit den vorhandenen Mitteln die Laufzeiten von Asylstreitigkeiten weiter verkürzt werden können, ohne hier oder an anderer Stelle Abstriche bei der Qualität des effektiven Rechtsschutzes zu machen. Der Spielraum hierfür ist allerdings sehr eng.

Wie effektiv und unerlässlich eine auskömmliche Personalausstattung ist, belegen erneut die Zahlen zu den Windkraftverfahren. Nachdem das Land Mitte 2022 die Einrichtung eines - nur mit Windkraftverfahren befassten - 22. Senats ermöglicht hatte, hat sich die erfreuliche Entwicklung des Vorjahres (2022: 85 erledigte Verfahren) in 2023 fortgesetzt. 112 Neueingängen standen in diesem Jahr 122 erledigte Verfahren gegenüber.

Zu guter Letzt: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen wird am 30. Juli 2024 ihren 75. Geburtstag begehen. Die Veränderungen, die die ebenfalls im Jahr 1949 gegründete Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein-Westfalen und unser Gemeinwesen seitdem erlebt haben, haben sich stets auch in der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte niedergeschlagen. Rechtsprechungsschwerpunkte, die Befassung mit neuen Rechtsgebieten und wiederholte technisch-organisatorische Neuerungen waren immer auch ein Spiegelbild ihrer Zeit. Unverändert und beständig geblieben ist jedoch - das wird durch die Eingangszahlen des letzten Jahres erneut bestätigt - das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Dem will und

wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch weiterhin gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Sebastian Gimmig". The signature is written in a cursive style with a large, looping initial 'S'.

01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

1.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	7
1.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	8
1.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	9
1.3.1	Verfahrenslaufzeiten Asyl	9
1.3.2	Verfahrenslaufzeiten Stamm	9
1.4	Asylverfahren nach Herkunftsländern	10
1.5	Erfolgsquote in Asylsachen	10
1.6	Belastungsquote durch Asylverfahren	11
1.7	Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	12
1.8	Entwicklung des Personals	13

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

2.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	15
2.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	16
2.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	17
2.3.1	Verfahrenslaufzeiten Asyl	17
2.3.2	Verfahrenslaufzeiten Stamm	17
2.4	Asylverfahren nach Herkunftsländern	18
2.5	Erfolgsquote in Asylsachen	18
2.6	Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	19
2.7	Windkraft-Verfahren	20
2.8	Entwicklung des Personals	21

03 Wichtige Verfahren 2024

23

04 Kontakt

36

05 Impressum

37



DATEN UND FAKTEN

Verwaltungsgerichte

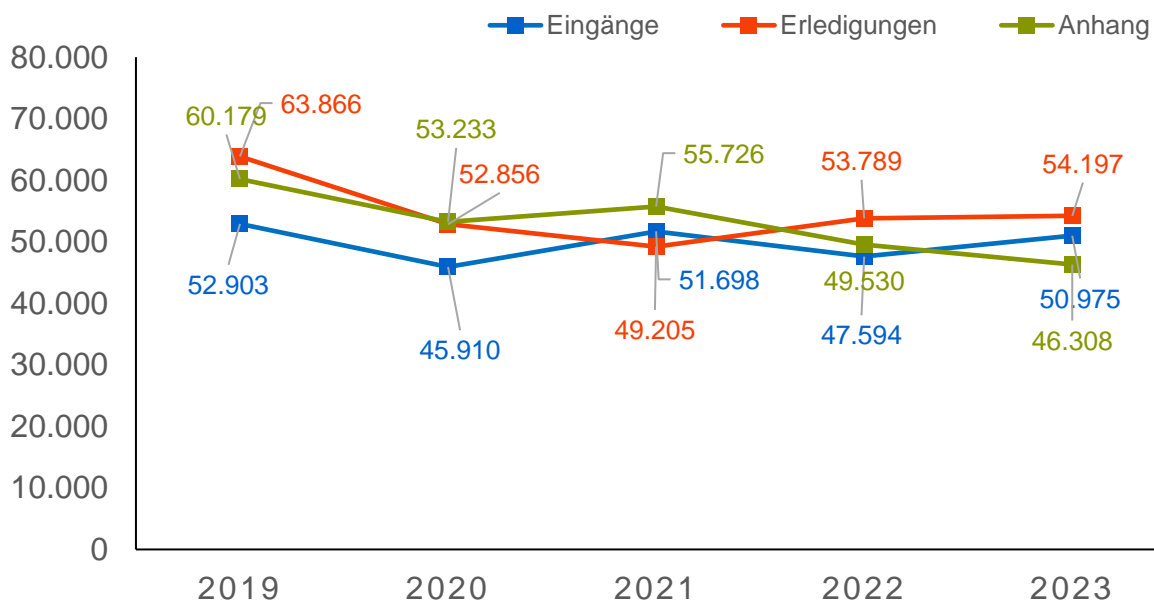


01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

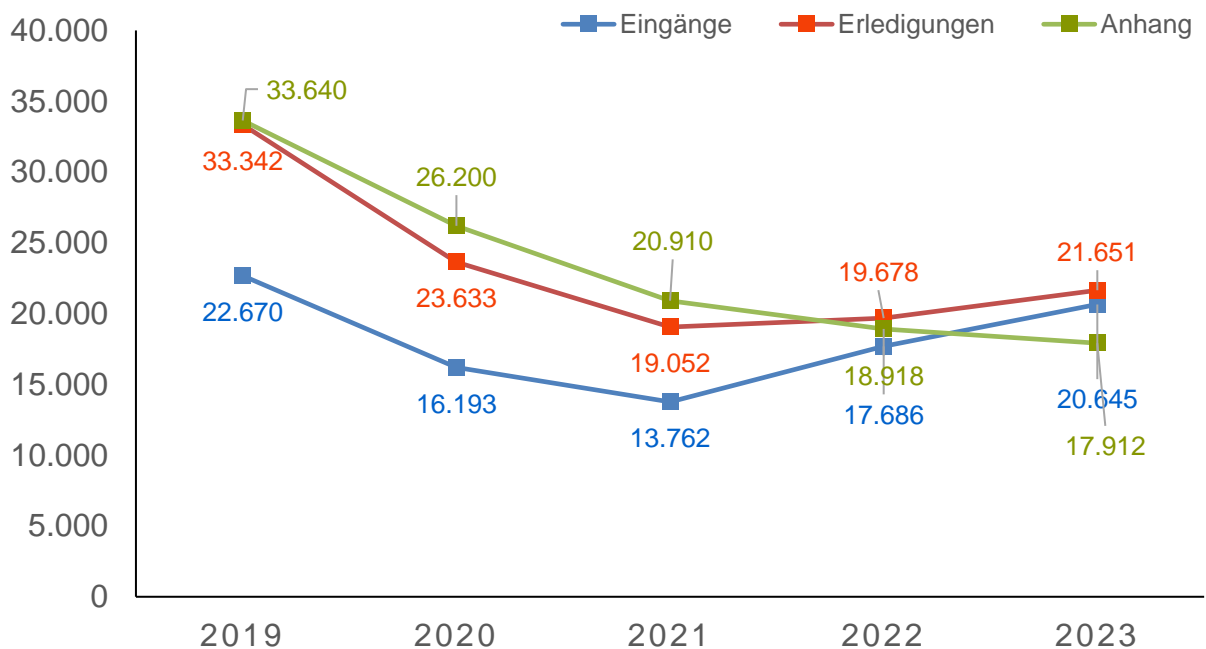
Jahr	Ein-gänge	Veränderung in %*	Erledi-gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2019	52.903	-14,32	63.866	-9,78	60.179	-15,41
2020	45.910	-13,22	52.856	-17,24	53.233	-11,54
2021	51.698	+12,61	49.205	-6,91	55.726	+4,68
2022	47.594	-7,94	53.789	+9,32	49.530	-11,12
2023	50.974	+7,10	54.197	+0,76	46.308	-6,51



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	An- hang	Veränderung in %*
2019	22.670	-24,37	33.342	-20,77	33.640	-24,08
2020	16.193	-28,57	23.633	-29,11	26.200	-22,11
2021	13.762	-15,01	19.052	-19,38	20.910	-20,19
2022	17.686	+28,51	19.678	+3,29	18.918	-9,53
2023	20.645	+16,73	21.651	+10,03	17.912	-5,32



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2019	15,0	+30,43	1,9	+5,56
2020	17,2	+14,67	1,8	-5,26
2021	17,6	+2,33	1,8	0,00
2022	15,5	-11,93	1,8	0,00
2023	15,2	-1,94	1,5	-16,67

1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2019	17,5	+47,06	1,1	-15,38
2020	22,1	+26,29	1,0	-9,09
2021	24,7	+11,76	0,8	-20,00
2022	21,9	-11,34	0,8	0,00
2023	17,6	-19,63	0,7	-12,50

1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm** (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2019	12,0	+12,15	2,5	+8,7
2020	12,7	+5,83	2,2	-12,00
2021	12,4	-2,36	2,1	-4,55
2022	11,9	-4,03	2,5	+19,05
2023	13,9	+16,81	2,2	-12,00

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.

1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2022 und 2023)

2022 Land	Eingänge	Anteil in %	2023 Land	Eingänge	Anteil in %
Irak	3.168	18	Syrien	3.988	19
Syrien	2.984	17	Türkei	2.630	13
Afghanistan	1.565	9	Irak	2.238	11
Türkei	1.522	8	Afghanistan	1.657	8
Iran	1.006	6	Iran	1.578	8
Sonstige	7.441	42	Sonstige	8.554	41
Gesamt	17.686	100	Gesamt	20.645	100

1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2023**

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	Gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	14.949	3.411	22,82
Eilverfahren	6.438	2.388	37,09

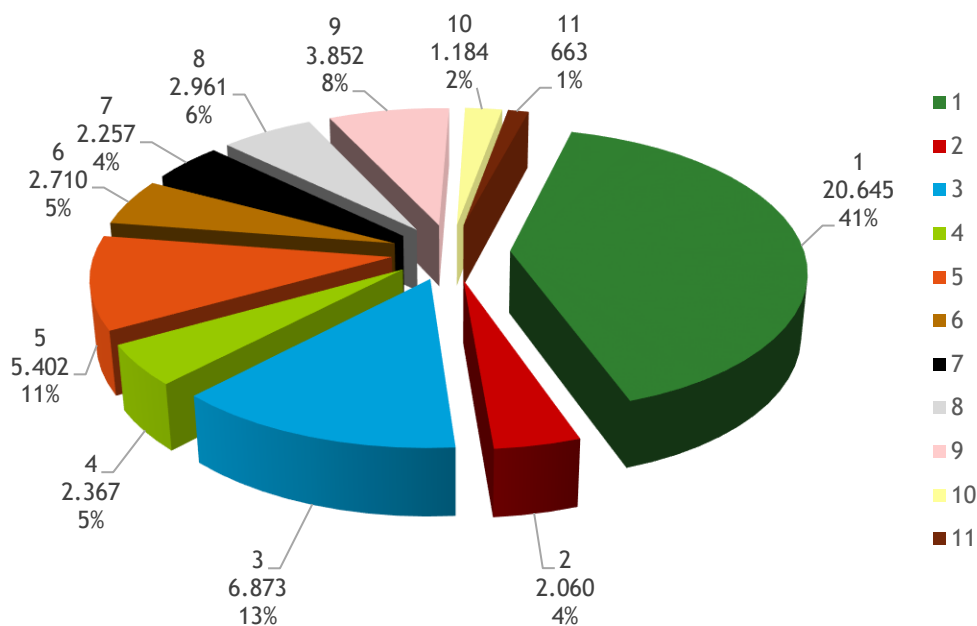
* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG NRW

1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren (Eingänge)

Gericht	Eingang	2021	2022	2023
Aachen	Gesamt	3.529	3.986	4.096
	davon Asyl	1.429	2.181	2.280
	% - Anteil	40,49%	54,72%	55,66%
Arnsberg	Gesamt	4.676	5.657	5.963
	davon Asyl	1.955	2.856	3.144
	% - Anteil	41,81%	50,49%	52,73%
Düsseldorf	Gesamt	11.923	12.110	13.412
	davon Asyl	3.680	4.504	5.756
	% - Anteil	30,86%	37,19%	42,92%
Gelsenkirchen	Gesamt	6.825	6.950	8.013
	davon Asyl	1.772	1.615	2.851
	% - Anteil	25,96%	23,24%	35,58%
Köln	Gesamt	9.291	9.435	10.264
	davon Asyl	1.794	2.250	2.479
	% - Anteil	19,31%	23,85%	24,15%
Minden	Gesamt	8.516	4.705	4.865
	davon Asyl	1.480	2.084	2.080
	% - Anteil	17,38%	44,29%	42,75%
Münster	Gesamt	6.938	4.751	4.361
	davon Asyl	1.652	2.196	2.055
	% - Anteil	23,81%	46,22%	47,12%
Summe	Gesamt	51.698	47.594	50.974
	davon Asyl	13.762	17.686	20.645
	% - Anteil	26,62%	37,16%	40,50%

1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2023



Sachgebietsgruppen	Gesamt	Veränderung in %*
1 Asylrecht	20.645	+16,73
2 Abgabenrecht	2.060	-1,29
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	6.873	-5,72
4 Recht des öffentlichen Dienstes	2.367	+2,38
5 Ausländerrecht	5.402	+25,34
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	2.710	-4,21
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. NC-Verfahren)	2.257	-5,72
8 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	2.961	+18,11
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	3.852	-15,71
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	1.184	+30,83
11 Umweltrecht	663	-5,82
Summe	50.974	+7,10

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.8 Entwicklung des Personals* (Stand: 31.12.2023)

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2019	466
2020	470
2021	462
2022	455
2023	448

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2019	515
2020	514
2021	492
2022	494
2023	488



DATEN UND FAKTEN

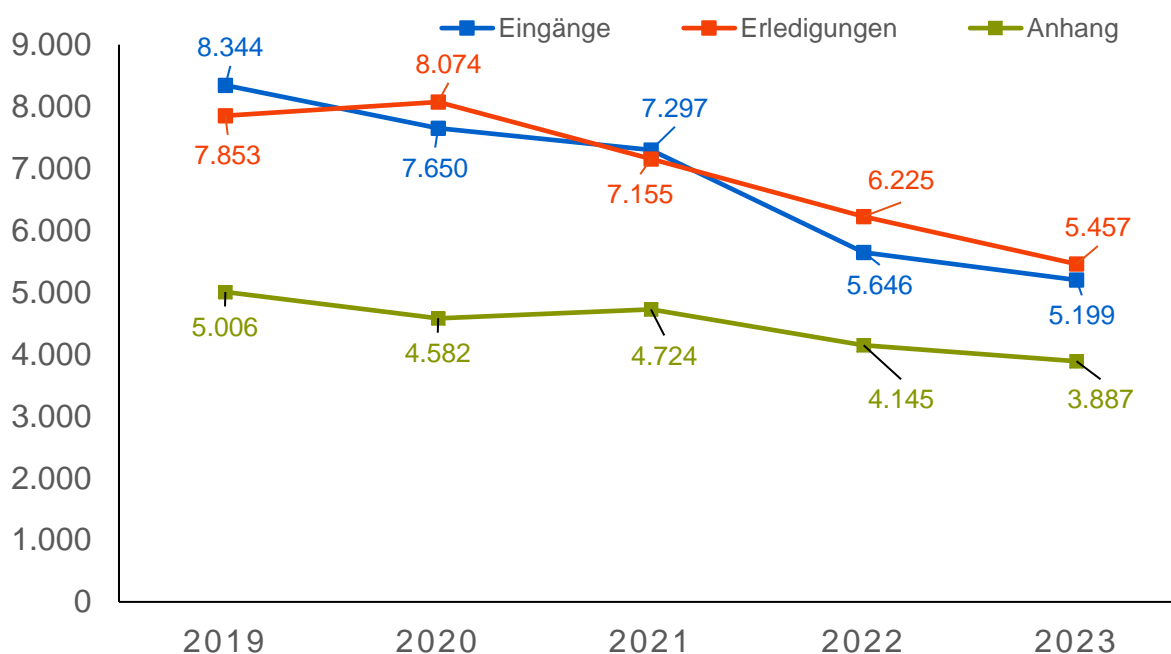
Oberverwaltungsgericht

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt**

Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	An- hang	Veränderung in %*
2019	8.344	-3,82	7.853	+2,49	5.006	+10,88
2020	7.650	-8,32	8.074	+2,81	4.582	-8,47
2021	7.297	-4,61	7.155	-11,38	4.724	+3,10
2022	5.646	-22,63	6.225	-13,00	4.145	-12,23
2023	5.199	-7,92	5.457	-12,34	3.887	-6,22

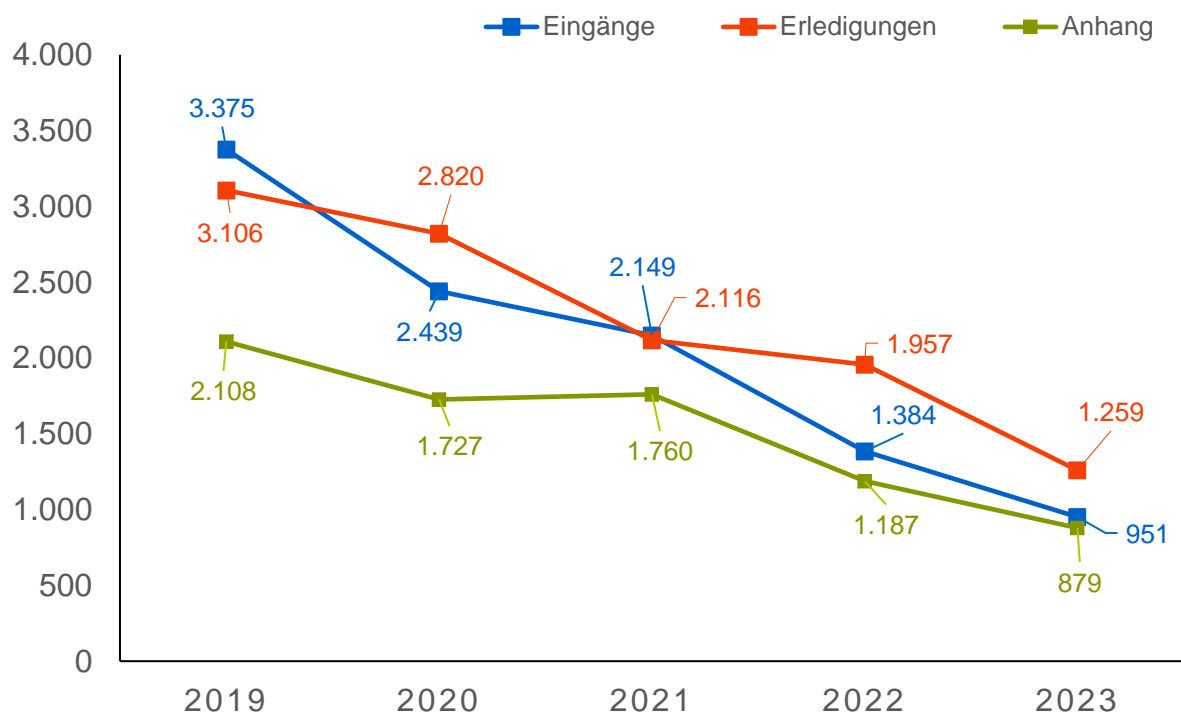


* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)

2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2019	3.375	-7,33	3.106	+22,77	2.108	+14,63
2020	2.439	-27,73	2.820	-9,21	1.727	-18,07
2021	2.149	-11,89	2.116	-24,96	1.760	+1,91
2022	1.384	-35,60	1.957	-7,51	1.187	-32,56
2023	951	-31,29	1.259	-35,67	879	-25,95



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2019	8,0	+6,67	3,0	+15,38
2020	10,3	+28,75	3,1	+3,33
2021	10,3	+0,00	2,7	-12,90
2022	11,6	+12,62	3,1	+14,81
2023	13,4	+15,52	2,8	-9,68

2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl

(Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2019	5,8	+52,63
2020	9,1	+56,90
2021	8,5	-6,59
2022	10,4	+22,35
2023	13,8	+32,69

2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm**

(Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2019	11,9	-0,83
2020	12,2	+2,52
2021	12,5	+2,46
2022	13,1	+4,80
2023	13,1	+0,00

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterialien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.

2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2022 und 2023)

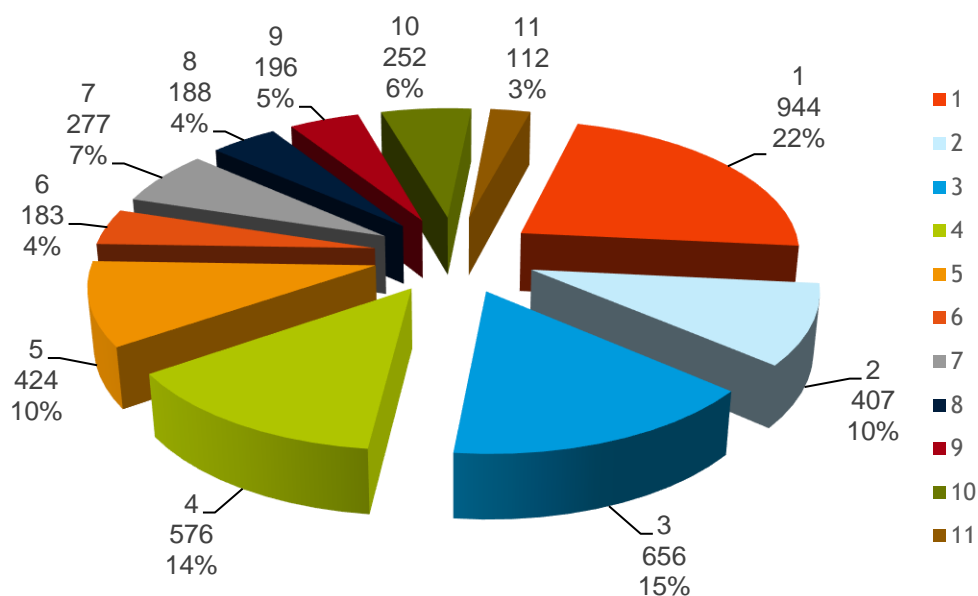
2022 Land	Eingänge	Anteil in %	2023 Land	Eingänge	Anteil in %
Nigeria	146	11	Türkei	139	15
Iran	143	10	Syrien	131	14
Syrien	140	10	Irak	114	12
Türkei	123	9	Nigeria	68	7
Irak	82	6	Iran	62	7
Sonstige	750	54	Sonstige	437	46
Gesamt	1.384	100	Gesamt	951	100

2.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2023**

(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

Verfahren	Gesamt	Obsiegen (auch teilweise) der Asylkläger	Erfolgs- quote in %
Hauptsachever- fahren	1.235	62	5,02

2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2023



Sachgebietsgruppen*	Gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht	944	-31,35
2 Recht des öffentlichen Dienstes	407	+12,12
3 Ausländerrecht	656	+7,36
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	576	-10,70
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	424	+1,68
6 Abgabenrecht	183	-12,02
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	277	+18,88
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. NC-Verfahren)	188	-27,41
9 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	196	+1,03
10 Umweltrecht	252	+17,21
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgewichtliche Verfahren, Sozialhilfe)	112	-2,61
Summe*	4215	-9,06
* ohne „sonstiger Geschäftsanfall“, z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren		

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.7 Windkraft-Verfahren*

Eingänge, Erledigungen und Anhang 2023

Verfahren	Eingänge	Erledigungen	Anhang
Hauptsacheverfahren 2. Instanz	2	14	2
Eilverfahren	16	14	5
erstinstanzliche Verfahren	94	94	95
Gesamt	112	122	102

Eingänge 2020 bis 2023

Verfahren	Eingänge 2020	Eingänge 2021	Eingänge 2022	Eingänge 2023
Hauptsache- Verfahren 2. Instanz	35	4	18	2
Eilverfahren	8	14	7	16
erstinstanzliche Verfahren	1	100	61	94
Gesamt	44	118	86	112

* Quelle: OVG NRW

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.8 Entwicklung des Personals* (Stand: 31.12.2023)

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2019	87
2020	85
2021	82
2022	87
2023	90

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2019	98
2020	101
2021	97
2022	101
2023	96

* Quelle: Justizstatistik Online



Wichtige Verfahren 2024

Verfahren von öffentlichem Interesse, in denen 2024 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht

Rückforderung von Überbrückungshilfen II bei verbundenen Unternehmen

Die Klägerin betrieb während der Corona-Pandemie ein Reisebüro in Bielefeld. Sie wendet sich gegen einen Rücknahmebescheid betreffend die Gewährung von Überbrückungshilfe II, mit der Unternehmen aller Branchen unterstützt wurden, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Zuschüsse zur Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigten. Die Klägerin ist Teil eines Unternehmensverbundes und stellte dies bei Antragstellung zwar nicht in der im elektronischen Antragsformular vorgesehenen Abfrage zur Art des Unternehmens, jedoch in einem handschriftlichen Zusatz zum Antragsformular dar. Die mündliche Verhandlung ist auf den 06.03.2024 terminiert.

Aktenzeichen:

4 A 1581/23 (I. Instanz: VG Minden 11 K 1524/21)

Vergabe der Wochenmärkte in Solingen und Velbert

Eine private Betreiberin von Wochenmärkten streitet mit der Stadt Solingen darüber, ob sie über eine fiktive Erlaubnis zum Betrieb der Solinger Wochenmärkte verfügt, weil die Stadt über ihren Antrag auf Marktfestsetzung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hat. Hilfsweise begehrt die Klägerin, dass die Stadt ihren Antrag auf Marktfestsetzung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts bescheidet. Die Stadt hatte der Klägerin

mitgeteilt, nach Abschluss der Wertung der auf ihre öffentliche Ausschreibung eingegangenen Angebote solle der Auftrag einer Konkurrenzbewerberin erteilt werden. Im Eilverfahren hatte das Verwaltungsgericht Düsseldorf der Stadt vorläufig untersagt, der privaten Konkurrenzbewerberin den Zuschlag zu erteilen und einen Konzessionsvertrag mit dieser abzuschließen. Im Hauptsacheverfahren blieb die Klägerin in erster Instanz erfolglos.

In einem weiteren Klageverfahren begehrt die private Betreiberin von Wochenmärkten von der Stadt Velbert, zu ihren Gunsten die Velberter Wochenmärkte festzusetzen. Die Klägerin hatte die Velberter Wochenmärkte viele Jahre lang durchgeführt, zuletzt bis zum 31.03.2022. Im Laufe des Jahres 2021 beschloss die Stadt Velbert, die vier Wochenmärkte im Stadtgebiet wieder als öffentliche Einrichtung eigenständig durchzuführen. Die Eilanträge waren in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Oberverwaltungsgericht hat jeweils die Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen.

Aktenzeichen:

4 A 2508/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 3 K 7310/20)

4 A 954/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 3 K 8457/21)

Angabe der Nettofüllmenge auf Verpackungen mit Wurstwaren

Die Klägerin aus dem Kreis Warendorf ist Herstellerin von Wurstwaren. Sie stellt unter anderem Fertigpackungen mit Wurstwaren her, welche jeweils mit zwei Wurstclipsen und einer Wursthülle versehen sind. Sie wendet sich gegen eine Verfügung der Eichbehörde, mit der ihr untersagt worden ist, Fertigpackungen mit Wurstwaren in Verkehr zu bringen, bei denen die Wurstclipse und die Wursthüllen nicht austariert, sondern der Nettofüllmenge hinzugerechnet wurden. Das Verwaltungsgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen.

Aktenzeichen:

4 A 779/23 (I. Instanz: VG Münster 9 K 2549/19)

AfD gegen Bundesamt für Verfassungsschutz

In den drei Berufungsverfahren geht es - mit verschiedenen Unterlassungs- sowie vergangenheitsbezogenen Feststellungsanträgen - um die Einstufung der AfD als Verdachtsfall nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (Aktenzeichen 5 A 1218/22), die Einstufung des sogenannten „Flügel“ als Verdachtsfall und als gesichert extremistische Bestrebung (5 A 1216/22) sowie um die Einstufung der Jungen Alternative für Deutschland (JA) als Verdachtsfall (5 A 1217/22). Beim Verwaltungsgericht Köln hatten die Klagen im März 2022 überwiegend keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht verhandelt

über die Berufungen der AfD und der Jungen Alternative. Der Termin für die mündliche Verhandlung ist auf den 12.03.2024 und 13.03.2024 festgesetzt. Das Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter ist abgeschlossen.

Aktenzeichen:

5 A 1216/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 207/20)

5 A 1217/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 208/20)

5 A 1218/22 (I. Instanz: VG Köln 13 K 326/21)

Feuerwehr: Berücksichtigung von Alarmbereitschaft als Arbeitszeit?

Der Kläger stand als Branddirektor im feuerwehrtechnischen Dienst der beklagten Stadt Mülheim an der Ruhr; er befindet sich mittlerweile - seit Oktober 2023 - im Ruhestand. Mit seiner Klage will er erreichen, die von ihm ab September 2013 als Direktionsdienst bzw. „Alarmbereitschaft“ geleisteten „A-Dienste“ vollständig als Arbeitszeit anerkannt und entsprechend vergütet zu bekommen. Die Stadt lehnt das ab mit der Begründung, es handele sich bei der Alarmbereitschaft um eine Form der Rufbereitschaft, die nur teilweise - zu $\frac{1}{4}$ - als Arbeitszeit anerkannt und vergütet wird. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der vom Kläger geleisteten Alarmbereitschaft nicht um Arbeitszeit handelt, weil er nicht ganz erheblich in der Möglichkeit beeinträchtigt war, während der Dienste die Zeit frei zu gestalten, in der er nicht zu einem Einsatz ausrücken musste. Es ist - unter Verweis auf zwischenzeitlich ergan-

gene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - ausdrücklich nicht der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 01.12.2020 - 2 B 38.20 -) gefolgt, wonach es auf das Kriterium der Häufigkeit tatsächlicher Einsätze nicht ankommt, wenn sich das Gepräge des „Sich-Bereit-Haltens“ für einen jederzeit möglichen Einsatz schon kraft Natur der Sache aus der spezifischen Art der zu erfüllenden Aufgabe ergibt.

Im Parallel-Fall eines Brandamtmanns aus Mülheim an der Ruhr geht es um ab Februar 2019 geleistete Alarmbereitschaftszeiten im sogenannten Hintergrunddienst.

Die beiden Verfahren werden als Musterverfahren für eine Reihe weiterer Fälle geführt. Der Senat beabsichtigt derzeit, in den Verfahren im zweiten Halbjahr 2024 zu entscheiden.

Aktenzeichen:

6 A 856/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 26 K 757/21)

6 A 857/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 26 K 787/21)

Vorgezogener Ruhestand: Anrechnung von Elternzeit auf Mindestdauer des Wechselschichtdiensts?

Die 1964 geborene Klägerin aus Siegburg steht als Polizeihauptkommissarin im Dienst des beklagten Landes. Regelmäßig würde sie mit Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand treten. Ein um ein Jahr vorgezogener Ruhestandseintritt kommt aber nach dem Landesbeam-

tengesetz in Betracht, sofern sie nachweisen kann, dass sie 25 Dienstjahre im Wechselschichtdienst abgeleistet hat. Gegen die insoweit vom Land NRW vorgenommene Berechnung der anerkennungsfähigen Dienstzeiten wendet sich die Klägerin und erstrebt mit ihrer Klage die Feststellung, dass hierbei auch die Zeiten, die sie in Elternzeit verbracht hat, zu berücksichtigen sind. Sie macht geltend, sie habe jeweils vor und nach den Elternzeiten Wechselschichtdienst geleistet und hätte dies auch während der fraglichen Zeiträume getan, wenn sie nicht Elternzeit in Anspruch genommen hätte. Zur Vermeidung einer Benachteiligung aufgrund der Ermäßigung der Arbeitszeit während der Elternzeit bzw. einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen sei die Anrechnung der in Elternzeit verbrachten Zeiträume erforderlich. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es ist beabsichtigt, im Sommer 2024 in der Sache zu entscheiden.

Aktenzeichen:

6 A 1816/23 (I. Instanz: VG Köln 19 K 2820/21)

Tragen eines Niqab als Fahrzeugführerin

Die Klägerin aus Düsseldorf ist praktizierende Muslima und trägt aufgrund ihrer religiösen Überzeugung einen Niqab, also einen Gesichtsschleier, der von ihrem Kopf nur die Augenpartie erkennen lässt. Die Straßenverkehrsordnung enthält seit dem Jahr 2017 das Verbot, sein Gesicht beim Führen

eines Kraftfahrzeugs so zu verhüllen oder zu verdecken, dass es nicht mehr erkennbar ist. Im Jahr 2020 beantragte die Klägerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausnahmegenehmigung von dieser Vorschrift. Sie berief sich dabei vornehmlich auf die durch das Grundgesetz garantierte Religionsfreiheit. Die Bezirksregierung lehnte den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf keinen Erfolg. Es begründete sein Urteil vor allem damit, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs einschließlich der Möglichkeit, Verkehrsverstöße im automatisierten Verfahren durch „Blitzerfotos“ festzustellen, die Religionsfreiheit der Klägerin im Rahmen der Abwägung überwiege. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Klägerin zugelassen.

Aktenzeichen:

8 A 3194/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf
6 K 6386/20)

Photovoltaikanlagen und Denkmalschutz

Die Eigentümerin eines Einfamilienhauses in der „Golzheimer Siedlung“ in Düsseldorf, für die eine Denkmalbereichssatzung gilt, möchte auf einer aus dem Straßenraum einsehbaren Dachfläche ihres Hauses eine Photovoltaikanlage errichten. Die Stadt Düsseldorf lehnte es ab, die dafür nach dem Denkmalschutzgesetz NRW erforderliche Erlaubnis zu erteilen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat auf die dagegen gerichtete Klage die Stadt verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Ein überwiegendes öffentliches Interesse verlange

die Verwirklichung des Vorhabens. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) könne im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Denkmalschutz das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien nur noch in atypischen Fällen überwinden. Ein solcher Ausnahmefall liege hier nicht vor. Die durch die Denkmalbereichssatzung geschützten Blickbezüge würden durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt. Gleiches gelte für die von der Rheinufersperrpromenade wahrnehmbare Silhouette der Siedlung. Die wesentlichen Merkmale der Bausubstanz blieben von der Errichtung der Photovoltaikanlage unberührt. Auch habe mit der Zunahme von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern das „Störgefühl“ des Durchschnittsbetrachters erheblich abgenommen. Gegen dieses Urteil hat die Stadt Berufung eingelegt, über die das Oberverwaltungsgericht in der zweiten Jahreshälfte verhandeln wird.

In einem weiteren, vom Verwaltungsgericht Arnsberg entschiedenen Verfahren hatte die Eigentümerin eines denkmalgeschützten Gebäudes in Siegen mit ihrer Klage auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für eine Photovoltaikanlage keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat angenommen, das Erscheinungsbild des Daches und damit des gesamten Denkmals werde durch die Photovoltaikmodule erheblich beeinträchtigt. Es liege auch kein öffentliches Interesse vor, das gewichtiger sei als die Belange des Denkmalschutzes. Der Klimaschutz und der Einsatz erneuerbarer Energien hätten, auch nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers, keinen absoluten

Vorrang gegenüber denkmalrechtlichen Belangen. Gegen das Urteil hat die Eigentümerin einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Aktenzeichen:

10 A 2281/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf
28 K 8865/22)

10 A 1477/23 (I. Instanz: VG Arnsberg
8 K 40/22)

BUND klagt gegen Landesentwicklungsplan

Mit seinem Normenkontrollantrag wendet sich der Landesverband NRW des BUND gegen eine den Landesentwicklungsplan betreffende Änderungsverordnung vom 12.07.2019. Der Antrag bezieht sich auf insgesamt 16 durch diese Verordnung im Landesentwicklungsplan geänderte Ziele und Grundsätze. Die beanstandeten Regelungen betreffen insbesondere die Siedlungsentwicklung, die Errichtung von Windenergieanlagen, die Kraft-Wärme-Kopplung, die Rohstoffsicherung, die Flughäfen, den Truppenübungsplatz Senne, raumbedeutsame industriell geprägte Vorhaben sowie raumbedeutsame Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Der BUND beruft sich vor allem auf eine unzureichende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, weil die Planänderungen auf Vorfestlegungen des Plangebers aus dem Koalitionsvertrag beruhen. Außerdem rügt der Antragsteller mehrere Verfahrensfehler. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am 21.03.2024.

Aktenzeichen:

11 D 133/20.NE

Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kitas, Tagespflege oder OGS

Das Oberverwaltungsgericht wird in mehreren Berufungsverfahren über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Offener Ganztagschule (OGS) in verschiedenen "Patchwork"-Konstellationen zu entscheiden haben, in denen das betreffende Kind und seine Geschwister nicht mit beiden leiblichen oder rechtlichen Elternteilen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Das Verfahren 12 A 566/22 betrifft die Beitragserhebung für die OGS-Betreuung eines mit der leiblichen Mutter und deren nichtehelichem Lebensgefährten, nicht aber dem leiblichen Vater in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes. Die Kindesmutter wendet sich dagegen, dass sie von der Gemeinde Nümbrecht gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten gesamtschuldnerisch zu Elternbeiträgen herangezogen worden ist und dass bei der Ermittlung des für die Beitragshöhe maßgeblichen Einkommens auch das Einkommen ihres Lebensgefährten berücksichtigt worden ist, obwohl dieser weder mit ihr verheiratet noch leiblicher Elternteil des Kindes ist. Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage der Kindesmutter gegen die Beitragsfestsetzung stattgegeben. Die Satzungsregelung der Gemeinde, wonach bei Zusammenleben des Kindes mit nur einem leiblichen Elternteil

und dessen „in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner“ beide Partner beitragspflichtig (auf Grundlage ihres Gesamteinkommens) sind, sei rechtswidrig. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung der Gemeinde.

Im Verfahren 12 A 1627/22 wenden sich die zusammenlebenden Eltern aus Witten gegen die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung für ihr gemeinsames leibliches Kind. Die Kindesmutter hat ihr weiteres (älteres) Kind aus einer früheren Beziehung mit in die häusliche Gemeinschaft gebracht, das ebenfalls ein städtisches Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Für die Betreuung dieses Kindes ist die Kindesmutter wegen des Getrenntlebens vom Kindesvater grundsätzlich alleine beitragspflichtig; jedoch ist aufgrund einer Regelung des Kinderbildungsgesetzes die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für dieses Kind im betreffenden Kindergartenjahr beitragsfrei, da es vor dem maßgeblichen Stichtag das vierte Lebensjahr vollendet hat. Hinsichtlich des gemeinsamen (jüngeren) Kindes streiten die Eltern mit der beklagten Stadt über die Frage, ob dieses Kind aufgrund einer satzungsrechtlichen Geschwisterregelung im betreffenden Kindergartenjahr ebenfalls beitragsfrei ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung der Kläger.

In einem gegen die Stadt Bonn gerichteten Verfahren (12 A 748/22) geht es darum, ob gegenüber beiden leiblichen

Elternteilen, mit denen das Kind bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes zusammengelebt hat, als Gesamtschuldner der Höchstbeitrag festgesetzt werden darf, wenn ein - zwischenzeitlich ausgezogener - Elternteil bei der Ermittlung seiner für das maßgebliche Gesamteinkommen zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mitwirkt.

Aktenzeichen:

12 A 566/22 (I. Instanz: VG Köln 19 K 470/20)

12 A 1627/22 (I. Instanz: VG Arnsberg 9 K 3249/21)

12 A 748/22 (I. Instanz: VG Köln 19 K 4353/19)

Rückforderung von Leistungen der Aufstiegsfortbildungsförderung nach vorzeitiger Beendigung der Maßnahme wegen Insolvenz des Trägers

Die Bezirksregierung Köln bewilligte den Klägern aus Grevenbroich, Düsseldorf und Duisburg antragsgemäß sogenannte Maßnahmebeiträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zur Finanzierung der Lehrgangsgebühren für die jeweiligen Fortbildungen (zum Industriemeister Metall, zur geprüften Wirtschaftsfachwirtin, zum Logistikmeister), die in allen drei Verfahren bei demselben privaten Bildungsträger stattfinden sollten. Während der Fortbildungen, die auf eine Dauer von rd. 12 bzw. 20 Monaten angelegt waren, teilte der Träger der Bezirksregierung mit, dass der Unterrichtsbetrieb aufgrund Insolvenz eingestellt worden sei. Zu dieser Zeit hatten die Kläger die gesamten in Rechnung gestellten Lehrgangsgebühren bereits an den Träger

gezahlt. Die Bezirksregierung forderte die bewilligten Maßnahmebeiträge von den Klägern anteilig zurück. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Rückforderungsbescheide jeweils aufgehoben. Dagegen richten sich die Berufungen des beklagten Landes. Letztlich geht es in den Verfahren um die Frage, ob das Risiko einer während laufender Fortbildungen eintretenden Insolvenz des Bildungsträgers in Bezug auf bewilligte Maßnahmebeiträge von den jeweiligen Teilnehmern oder aber von der Förderungsverwaltung zu tragen ist.

Aktenzeichen:

12 A 284/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf
21 K 6719/22)

12 A 285/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf
21 K 6267/22)

12 A 286/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf
21 K 5813/22)

Masernimpfung bei Schulkindern

Das Oberverwaltungsgericht muss sich in einer Reihe von Eilbeschwerdeverfahren mit behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Masernimpfung bei Schulkindern befassen. Antragsteller sind jeweils Eltern schulpflichtiger Kinder, die durch infektionsschutzrechtliche Verfügungen aufgefordert wurden, nachzuweisen, dass für ihre Kinder ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht oder diese aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden können. Für den Fall, dass den Aufforderungen nicht nachgekommen wird, wurden Zwangsgelder angedroht und teilweise auch bereits

festgesetzt. Die Antragsteller, deren Anträge erstinstanzlich im Wesentlichen erfolglos geblieben sind, machen jeweils geltend, das behördliche Vorgehen führe bei Schulkindern zu einer faktischen Impfpflicht, die im Gesetz nicht angelegt sei.

Aktenzeichen:

13 B 1269/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
882/23)

13 B 1270/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
883/23)

13 B 1274/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
835/23)

13 B 1280/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
970/23)

13 B 1281/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
955/23)

13 B 1282/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
971/23)

13 B 1407/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
924/23)

13 B 1437/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
951/23)

13 B 1448/23 (I. Instanz: VG Minden 7 L
995/23)

13 B 140/24 (I. Instanz: VG Minden 7 L
1178/23)

Asylrecht: Klage eines straffällig gewordenen Syrsers

Der in Münster wohnhafte Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste im September 2014 mit einem Visum zur Aufnahme aus humanitären Gründen in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte ca. ein Jahr später einen Asylantrag. Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) verurteilte ihn im Dezember 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren wegen Schlepperei.

Nach den Feststellungen des Landesgerichts hatte sich der Kläger vor seiner Einreise nach Deutschland als Mitglied einer Schlepperbande daran beteiligt, mehr als 200 Personen aus der Türkei nach Österreich einzuschleusen. Das Bundesamt lehnte daraufhin die Anträge des Klägers auf Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab und stellte lediglich das Vorliegen eines nationalen Abschiebungshindernisses fest. Auf seine Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Münster die Bundesrepublik Deutschland, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Hiergegen wendet sich die beklagte Bundesrepublik Deutschland mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufung. Das Oberverwaltungsgericht wird zu entscheiden haben, ob dem Kläger in Syrien politische Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes droht oder ob er von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Begehung der durch das Landesgericht Korneuburg festgestellten Straftaten ausgeschlossen ist. Falls der Kläger keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben sollte, wird der Senat ferner zu entscheiden haben, ob der Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes erfüllt, weil ihm in Syrien Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliegt, oder ob er von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes durch

die Begehung der durch das Landesgericht Korneuburg festgestellten Straftaten ausgeschlossen ist.

Aktenzeichen:

14 A 2847/19.A (I. Instanz: VG Münster 2 K 2750/18.A)

Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Erstellung des Operationen- und Prozedurenschlüssels

Die Klägerin, eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, ist Rechteinhaberin an der deutschen ICPM (Internationale Klassifikation der Prozeduren in der Medizin), mit der Operationen und sonstige Prozeduren, die in einem Krankenhaus durchgeführt werden, verschlüsselt werden können. Sie betreibt gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland einen urheberrechtlichen Zivilprozess vor dem Oberlandesgericht Hamburg, in dem es um Übernahmen aus ihrer Klassifikation in eine von der Bundesrepublik herausgegebene ähnliche Klassifikation, den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS), geht. Vor dem Hintergrund dieses Prozesses möchte die Klägerin mit dem vorliegenden Verfahren vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Materialien und sonstige Dokumente im Zusammenhang mit der Erstellung des OPS erhalten. Sie beruft sich hierfür auf einen Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Die Beklagte hatte der Klägerin in der Vergangenheit bereits entsprechende Unterlagen zukommen lassen. Die Klägerin sieht die zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch als lückenhaft an und ist der Meinung, die

Behörde müsse über viel mehr Dokumente verfügen. Das BfArM macht demgegenüber geltend, alle vorliegenden Unterlagen herausgegeben zu haben. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat wegen der besonderen Schwierigkeiten der Sache auf Antrag der Klägerin die Berufung zugelassen. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den 30.04.2024 vorgesehen.

Aktenzeichen:

15 A 1403/20 (I. Instanz: VG Köln 13 K 8449/16)

Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Die Antragsteller wenden sich in zwei Eilverfahren gegen die sofortige Vollziehung der ihnen gegenüber ausgesprochenen Untersagung des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge (z. B. E-Scooter, Fahrräder) im öffentlichen Straßenverkehr.

Der in Duisburg wohnhafte Antragsteller im Verfahren 16 B 175/23 fuhr im Alter von 17 Jahren unter Amphetamineinfluss mit einem E-Scooter. Daraufhin untersagte die Stadt Duisburg ihm das Führen von Fahrzeugen (auch von Mofas, E-Bikes, E-Scootern, Fahrrädern) und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme an. Das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg. Im Beschwerdeverfahren macht der Antragsteller unter anderem geltend, es fehle an einer den rechtsstaatlichen Vorgaben genügenden Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung.

Der in Schwerte wohnhafte Antragsteller im Verfahren 16 B 1300/23 führte im Oktober 2022 ein Fahrrad unter Alkoholeinfluss (2,03 Promille) und wurde wegen Trunkenheit im Verkehr durch das Amtsgericht Schwerte verurteilt. Zur Klärung daraus resultierender Zweifel an der Eignung, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, forderte der Kreis Unna den Antragsteller auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Nachdem das Gutachten die Eignungszweifel nicht ausräumen konnte und die Gutachter zu dem Ergebnis gelangt waren, dass zu erwarten sei, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, untersagte ihm der Kreis, Fahrzeuge aller Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen und ordnete die sofortige Vollziehung der Untersagung an. Mit seinem hiergegen gerichteten Eilantrag unterlag der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Im Beschwerdeverfahren vertritt er die Auffassung, dass der Untersagung eine gesetzliche Grundlage fehle, unter anderem weil die herangezogenen Regelungen bezüglich des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge nicht hinreichend bestimmt seien. Er stützt sich dabei auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.04.2023 -11 BV 22.1234 -.

Das Oberverwaltungsgericht beabsichtigt, über die Beschwerden der Antragsteller bis zum Ende des ersten Halbjahres zu entscheiden.

Aktenzeichen:

16 B 175/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 14 L 2486/22)

16 B 1300/23 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 7 L 1617/23)

Verlust des Freizügigkeitsrechts eines straffällig gewordenen Niederländers

Der Kläger ist niederländischer Staatsangehöriger. Er gründete im Jahr 2003 gemeinsam mit Freunden die Glaubensgemeinschaft „Orde de Transformanten“, deren Prophet er ist. Im Jahr 2021 verurteilte das Landgericht Kleve den Kläger unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren. Das Urteil wurde im Februar 2023 rechtskräftig. In der Folge stellte der beklagte Kreis Kleve durch Bescheid fest, dass der Kläger sein Freizügigkeitsrecht als Unionsbürger für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verloren habe und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Niederlande an. Zudem setzte er ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von fünf Jahren fest. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Aktenzeichen:

18 A 2010/23 (I. Instanz: VG Düsseldorf 22 K 3801/23)

Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

Nachdem er seit Ende der 1980er Jahre in Deutschland gelebt hatte, schloss sich der Kläger Anfang der 1990er Jahre in Afghanistan der Terrororganisation al-Qaida an. 1992 kehrte er nach

Deutschland zurück. Im Jahr 2000 wies ihn die beklagte Stadt Duisburg nach einer Verurteilung wegen Sozialleistungsbetrugs aus dem Bundesgebiet aus. Von August 2002 bis zu seiner Freilassung im Jahr 2016 war er in Guantanamo inhaftiert. Seinen Antrag auf rückwirkende Befristung des aus der Ausweisung folgenden, ursprünglich unbefristet geltenden Einreise- und Aufenthaltsverbots lehnte die Beklagte im April 2022 ab und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 20 Jahren an. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland noch enge Verbindungen zu al-Qaida aufrechterhalten und die Vereinigung unterstützt habe. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Kläger habe einen Anspruch auf nachträgliche Befristung des ursprünglich unbefristet geltenden Einreise- und Aufenthaltsverbots auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts. Andere oder später eintretende Umstände, die nicht Gegenstand der Ausweisungsverfügung gewesen seien - hier der Verdacht der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung -, könnten im Rahmen der Befristungsentscheidung nicht berücksichtigt werden. Die Stadt Duisburg hat gegen das Urteil die von dem Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Aktenzeichen:

18 A 109/24 (I. Instanz: VG Düsseldorf 7 K 193/22)

Einbürgerung in Deutschland geborener Kinder ausländischer Eltern mit ungeklärter Identität

Die Klägerin ist im Juli 2008 in Aachen als Tochter einer kongolesischen Staatsangehörigen geboren. Ihre Mutter beantragte für sie im Mai 2019 die Einbürgerung und legte dabei für die Klägerin einen Reisepass der Demokratischen Republik Kongo vor, der einen anderen Geburtsnamen ausweist als ein noch bis April 2020 gültiger weiterer kongolesischer Reisepass, den die Mutter zuvor bei der Ausländerbehörde für die Klägerin vorgelegt hatte. Die beklagte Stadt Wuppertal lehnte die Einbürgerung der Klägerin mit der Begründung ab, ihre Identität sei ungeklärt, weil ihre im erstgenannten Reisepass angegebenen Personalien nicht unerheblich von denjenigen abwichen, welche das Standesamt Aachen in der deutschen Geburtsurkunde dokumentiert habe. Zuvor hatte die Beklagte die Mutter darüber informiert, dass sie aus diesem Grund eine inhaltliche Überprüfung der kongolesischen Personendokumente der Klägerin durch die Deutsche Botschaft Kinshasa für erforderlich halte. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Stadt Wuppertal zur Einbürgerung verpflichtet. Es hat die Identität und Staatsangehörigkeit der Klägerin als durch den erstgenannten Reisepass und die deutsche Geburtsurkunde geklärt angesehen. Das Standesamt habe die Eintragung ihres Geburtsnamens nachträglich berichtigt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen. Im Berufungsverfahren wird die Frage zu beantworten

sein, inwieweit ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit ungeklärter Identität wegen des geringeren Gewichts der staatlichen Sicherheitsinteressen bei der Einbürgerung dieses Personenkreises seine Identität und Staatsangehörigkeit nach denjenigen Maßstäben nachweisen muss, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Einbürgerung von im Ausland geborenen Erwachsenen und ihren dort geborenen Kindern gelten.

Aktenzeichen:

19 A 3057/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf 8 K 2585/21)

Klage betreffend U-Bahn-Ausbau in Dortmund

Das Berufungsverfahren hat eine Klage zum Gegenstand, mit welcher ein Unternehmen unter anderem begehrt, Planfeststellungsbeschlüssen aus den Jahren 1995 und 2002 zum U-Bahn-Ausbau in Dortmund um Vorkehrungen gegen behaupteten maßnahmebedingten Grundwassereintritt in die Tiefgarage ihrer Immobilie in der Dortmunder Innenstadt zu ergänzen. Außerdem verlangt die Klägerin unter anderem die Beseitigung von Folgeschäden ihrer Immobilie und Entschädigungszahlung. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten der Sache zugelassen.

Aktenzeichen:

20 A 2713/21 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 14 K 3612/12)

Auswahl der Abfertigungsdienstleister am Flughafen

Das Verfahren hat die Klage eines Bodenabfertigungsdienstleisters gegen die Entscheidung des Verkehrsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2022 zum Gegenstand, mit welcher drei Anbieter zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Düsseldorf für die Dauer von sieben Jahren beginnend ab dem 01.04.2023 ausgewählt worden sind. Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hatte das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 02.03.2023 - 20 B 71/23.AK - abgelehnt (vgl. [Pressemitteilung vom 03.03.2023](#)).

Aktenzeichen:
20 D 10/23.AK

Flughafen Dortmund: Klage gegen Flugverkehr in den abendlichen Nachtstunden

Drei Anwohner des Flughafens Dortmund klagen gegen die 2. Änderungsgenehmigung des Verkehrsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2023, mit welcher in Ergänzung bisheriger Betriebsregelungen der Flugverkehr in den abendlichen Nachtstunden am Flughafen Dortmund zugelassen worden ist. Das Oberverwaltungsgericht hatte mit Urteilen vom 26.01.2022 - 20 D 71 und 72/18.AK - die Genehmigung vom 23.05.2015 in Gestalt der 1. Änderungsgenehmigung vom 01.08.2018, mit der bereits Flugverkehr in den abendlichen Nachtstunden am Flughafen Dortmund zugelassen worden war, für rechtswidrig und

nicht vollziehbar erklärt (vgl. [Pressemitteilung vom 26.01.2022](#)). Das beruhte im Wesentlichen darauf, dass die Lärmschutzbelange der Flughafenanwohner nicht hinreichend berücksichtigt worden waren. Das Verkehrsministerium hat die 2. Änderungsgenehmigung vom 09.06.2023 erlassen, um die in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts gerügten Mängel der bisherigen Genehmigungen zu beseitigen.

Aktenzeichen:
20 D 135/23.AK

Düngeverordnung

In 13 Normenkontrollverfahren begehren insgesamt 160 Antragsteller, die Düngeverordnung des Landes NRW vom 15.11.2022 für unwirksam zu erklären. Die Düngeverordnung weist mit Nitrat belastete Gebiete (sogenannte „Rote Gebiete“) aus und legt für diese besondere Anforderungen an die Düngung fest. Die Antragsteller bewirtschaften im räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung landwirtschaftliche Flächen und unterliegen durch die Vorgaben der Verordnung insbesondere Beschränkungen bei der Anwendung stickstoffhaltiger Düngemittel.

Aktenzeichen:
20 D 195/23.NE u. a.

Windkraft im Arnsberger Wald

Der Kläger, der nordrhein-westfälische Landesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), wendet sich gegen eine vom beklagten Kreis Soest erteilte immissionsschutzrechtliche Ge-

nehmung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 236 m in Warstein-Sichtigvor. Die Anlage gehört zu einem im Arnsberger Wald geplanten Windpark mit insgesamt 11 (ursprünglich 15) Windenergieanlagen, für die jeweils Einzelgenehmigungen beantragt und erteilt worden sind.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Arnsberger Wald als eine der größten zusammenhängenden Waldflächen des Landes insgesamt, insbesondere aber die von dem Windpark betroffenen Teile, wegen eines Schwerpunktorkommens vor allem des Schwarzstorches - aber auch anderer Vogelarten wie etwa Grau- und Mittelspecht, Sperlings- und Raufußkauz, Wendehals und Turteltaube - ein sogenanntes faktisches Vogelschutzgebiet sei, das nach den Vorschriften des europäischen Rechts als Schutzgebiet zu melden und auszuweisen sei. Solange dies - rechtswidrig - nicht geschehe, greife der strenge europäische Habitatschutz, wonach jegliche Beeinträchtigung, also auch die Errichtung von Windenergieanlagen, ausnahmslos verboten sei. Der Kreis Soest verweist darauf, dass das im Genehmigungsverfahren intensiv eingebundene Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nach Prüfung von entsprechenden Eingaben lokaler Naturschutzverbände und von Einzelpersonen, für die der Kläger nunmehr auftrete, die naturschutzfachlich anerkannten Voraussetzungen für ein Vogelschutzgebiet als nicht gegeben ansehe. Der Schwarzstorch könne wegen seiner flächigen Verbreitung in der nordrhein-westfälischen Mittelgebirgsregion nicht für die

notwendige Gebietsabgrenzung herangezogen werden. Auch die Europäische Kommission verfolge ein Vertragsverletzungsverfahren wegen einer Nichtausweisung nicht weiter. Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans sehe hier sogar eine sogenannte Kernpotentialfläche, d. h. ein Gebiet, das bei landesweiter vergleichender Betrachtung allenfalls geringes Konfliktpotential biete, für die Nutzung der Windenergie vor.

Eine Terminierung des Verfahrens ist für das III. Quartal 2024 vorgesehen.

Aktenzeichen:
22 D 106/23.AK

Kontakt



Pressedezernentin

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Vertreter

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 3322696

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Jörg Sander

Telefon: 0251 505-455

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Pressegeschäftsstelle

Telefon: 0251 505-456

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Die Präsidentin
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Tel.: 0251 505-0
Fax: 0251 505-352
Mail: pressestelle@ovg.nrw.de
Internet: www.ovg.nrw.de

Fotos

Thomas Keßler, OVG NRW